

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1. Jeder dem Designer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

1.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Designer, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

1.4. Der Designer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.5. Der Designer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Designer zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. Weist der Auftraggeber nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadenersatzes entsprechend anzupassen.

1.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2. Vergütung

2.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

2.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

2.3. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Designer berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

2.4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die der Designer für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3. Fälligkeit der Vergütung

3.1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit (ab 5-6 Wochen) oder erfordert er vom Designer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung. Es kann auch anderes vertraglich vereinbart werden. Bei kürzeren Aufträgen bis 5 Wochen beträgt die Abschlagszahlung 50% des vereinbarten Honorars – dies nach ca. 2 Wochen. Bei ausländischen Auftraggebern und bei Erstkunden beträgt die Abschlagszahlung 35% des vereinbarten Honorars soweit nichts anders vereinbart wurde. Bei allen Aufträgen wird am Anfang der Zusammenarbeit in der Regel schon eine Dienstleistung in Form von Entwürfen präsentiert, welche bei Nichtannahme des Auftrages extra zu vergüten ist.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

4.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder nicht zum Vertrag gehörenden Leistungen werden nach dem Zeitaufwand gesondert berechnet.

4.2. Der Designer ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Designer entsprechende Vollmacht zu erteilen.

4.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

5.2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

5.3. Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

5.4. Der Designer ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Designer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert werden.

6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

6.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Designer Korrekturmuster vorzulegen.

6.2. Die Arbeit des Designers endet bei der Abgabe der Dokumente in der Druckerei. Die Druckerei hat dem Designer vorher ihre eigenen Distiller-Einstellungen vorzulegen, nach denen die Druck-PDFs (Druckvorstufe) erstellt werden. Ebenso ist die Druckerei vor dem Anfang des Druckauftrages verpflichtet, den Designer über Wünsche für andere Einstellungen zu informieren. Tut sie dies nicht, ist die Arbeit des Designers zu diesem Zeitpunkt beendet und er haftet nicht für Druckfehler und/oder mangelnde Druckqualität.

6.3. Die Produktionsüberwachung in der Druckerei durch den Designer erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung und muss extra vergütet werden. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Designer berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.4. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Designer 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Der Designer ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

7. Haftung

7.1. Der Designer haftet für entstandene Schäden an ihm überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7.2. Der Designer verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

7.3. Sofern der Designer notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des Designers. Der Designer haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.4. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

7.5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des Designers.

7.6. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet der Designer nicht.

7.7. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich beim Designer geltend zu machen. Alle anderen Mängel verjähren in einem Jahr nach Abnahme des Werkes.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

8.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Designer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

8.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Designer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Die Hinausschiebung der Dead-Line muss schriftlich festgehalten werden. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

8.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Designer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10. Geheimhaltung

10.1 Der Designer behält sich das alleinige und uneingeschränkte Recht vor, zum Schutz des Produkts oder von Teilen des Produkts oder von Weiterentwicklungen des Produkts oder von sonstigen weiteren Produkten, die auf dem Produkt basieren, Schutzrechte anzumelden. Schutzrechte, die Unternehmer im eigenen Namen anmeldet, sind an den Designer ohne Erstattung von Auslagen herauszugeben, soweit sie unter diese Bestimmung fallen.

10.2 Der Designer hat ein neues Produkt entwickelt, das er dem Unternehmer vorgestellt hat. Das Produkt und alle hierauf bezogenen oder hiermit verbundenen Informationen und Erkenntnisse sind geheim, es sei denn, dass der Unternehmer binnen drei Monaten nach erstmaligem Erhalt der Informationen oder Erkenntnisse über das Produkt unter Nennung der Quelle zweifelsfrei nachweist, dass das Produkt nicht neu ist und nicht vom Designer stammt, wenn das vorbekannte Produkt einer exklusiven Verwertung durch den Designer entgegensteht.

10.3 Unternehmer verpflichtet sich, die mitgeteilten geheimen Informationen und Erkenntnisse zum Produkt, insbesondere im Zusammenhang mit Vorführung, Präsentation und/oder Gesprächen, geheim zu halten. Er darf die Erkenntnisse und Informationen nur für die Zwecke seiner Zusammenarbeit mit dem Designer besitzen, speichern oder reproduzieren. Diese Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für Erkenntnisse, die der Unternehmer selbst aus dem Produkt oder der Produktbeschreibung gewinnt

10.4 Unternehmer trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Kenntnisnahme, Speicherung, Dokumentation, Reproduktion, Weitergabe und/oder Verwertung durch Dritte zu verhindern. Unternehmer wird Mitarbeiter und Angestellte, die mit dem Produkt in Berührung kommen können, zur Geheimhaltung verpflichten, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind. Unternehmer wird Daten und Unterlagen, die er vom Designer im Zusammenhang mit dem Produkt erhalten hat, sorgfältig vor dem Einblick durch Dritte geschützt verwahren.

10.5 Unternehmer wird das Produkt oder die mitgeteilten Informationen oder Erkenntnisse nicht ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Designers selbst verwerten oder durch Dritte verwerten lassen oder Dritte bei ihrer Verwertung unterstützen.

10.6 Endet die Zusammenarbeit, egal in welchem Stadium, so wird Unternehmer dem Designer sämtliche Informationen, Daten, Erkenntnisse sowie sämtliche Datenträger und sonstige Verkörperungen von Informationen oder Erkenntnissen gemäß Ziff. 10.2 und 10.3 herausgeben. Soweit eine Herausgabe nicht möglich ist, sind die Daten zu löschen bzw. die Verkörperungen zu vernichten und Nachweis über die Löschung/Vernichtung zu führen. Ein Anspruch auf Kostenersatz besteht nicht.

10.7 Unternehmer zahlt an Designer für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziff. 10.1., 10.3., 10.4. oder 10.6. eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

11.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Designers.

11.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

